Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Anfrage Ganioz Xavier 2018-CE-70
Corela-Affäre: GSD muss die Fälle von sich aus revidieren

I. Anfrage

Am 3. März 2018 haben wir aus der *La Liberté* vom Skandal rund um die Affäre Corela erfahren. Zur Erinnerung: Die «Klinik» Corela, die sich auf medizinische Gutachten spezialisiert hat, wurde vom Bundesgericht wegen gravierenden Verfehlungen zurechtgewiesen. Die Klinik mit Sitz in Genf hat auch Gutachten für Versicherte anderer Westschweizer Kantone erstellt, darunter der Kanton Freiburg. Für die Versicherten wurde die Lage oftmals kritisch, da sie in den Gutachten als arbeitsfähig eingestuft wurden, während ihr Gesundheitszustand eigentlich keine Erwerbstätigkeit zuliess.

Die Klinik Corela wurde vom Gericht kürzlich für gravierende Verfehlungen bei zahlreichen Gutachten und schwerwiegende Verletzung der Berufspflicht gebüsst (Bundesgerichtsurteil 2C_777/2009 vom 21. April 2010). Corela wurde für drei Monate lang die Bewilligung entzogen. Der Klinik wurde insbesondere vorgeworfen, dass Doktor B. rund zehn Gutachten angepasst (namentlich bei nicht unerheblichen Punkten und besonders bei Diagnosen) und unterzeichnet hat, gegen den Willen des zuständigen medizinischen Experten und ohne die Versicherten selbst zu untersuchen, allen voran im Bereich Psychiatrie.

Auch auf Auftrag der IV-Stelle des Kantons Freiburg hat die Klinik Corela zahlreiche Gutachten erstellt, welche eine Ablehnung der Versicherungsleistungen für die Versicherten zur Folge hatten.

Im Artikel der *La Liberté* bestätigt die stellvertretende Generalsekretärin der Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD), dass die IV-Stelle des Kantons Freiburg die Klinik Corela durch die Zusammenarbeit sehr gut kenne, und präzisiert, dass sie die Klinik seit 2014 nicht mehr beauftragt habe. «Nur hatte die IV-Stelle nicht immer die Wahl. Bis zu Beginn der Woche stand Corela noch auf der Liste der Gutachterstellen, die vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) für medizinische Gutachten zur Bestimmung der Arbeitsfähigkeit einer Person anerkannt sind, und war in der Plattform MED@P integriert. Die polydisziplinären Gutachten werden nach dem Zufallsprinzip an eine der acht anerkannten Gutachterstellen der Westschweiz vergeben. Deshalb ist es möglich, dass Freiburger Fälle an die heute verschriene Genfer Klinik vergeben wurden.»

In Anbetracht der Schwere der Vorwürfe an die Klinik Corela und Doktor B., der eine leitende Funktion innehat, waren bei vermutlich allen Gutachten der Klinik gravierende Verfehlungen im Spiel.

Deshalb haben die Freiburger Behörden ihre Entscheide möglicherweise basierend auf Gutachten getroffen, die nach der Erstellung durch die Experten und ohne erneute Untersuchung der/des Versicherten von einer Drittperson verändert wurden! Zudem sind sie Beweismittel ohne jegliche Beweiskraft, wären die Tatsachen den besagten Behörden bekannt gewesen.

Weiter kann es sich sogar um Urkundenfälschung im Sinne von Artikel 251 ff. StGB handeln, womit diese Entscheide durch eine Straftat beeinflusst worden wären.

Daher ist es dringend notwendig, dass die GSD und die Freiburger IV-Stelle die Gutachten der Klinik Corela aus allen derzeit hängigen Verfahren ausschliessen und Gutachten bei einem gemeinsam ernannten Experten in Auftrag geben.

Ausserdem sind die Enthüllungen betreffend Klinik Corela Grund für eine zwingende Revision und Wiedererwägung im Sinne von Artikel 53 ATSG und Artikel 80 VwVG. Deswegen müssen die GSD und die IV-Stelle des Kantons Freiburg von sich aus sämtliche Verfahren revidieren, in denen die Entscheide basierend auf Corela-Gutachten getroffen wurden.

Zudem scheint die GSD offensichtlich in der Pflicht, unverzüglich die Versicherten zu informieren, die von den im Bundesgerichtsentscheid behandelten Gutachten betroffenen sind.

Daher stelle ich dem Staatsrat folgende Fragen:

1. Wann gedenkt der Staatsrat, die Gutachten der Klinik Corela aus allen derzeit hängigen Verfahren auszuschliessen und die Erstellung neuer Gutachten bei einem gemeinsam ernannten Experten in Auftrag zu geben?
2. Wann und wie gedenkt der Staatsrat, von sich aus alle Verfahren zu revidieren, in denen die Entscheide basierend auf Corela-Gutachten getroffen wurden?
3. Wann und wie gedenkt der Staatsrat, die Versicherten zu informieren, die von den im Bundesgerichtsentscheid behandelten Gutachten betroffenen sind, insbesondere über den Inhalt des besagten Urteils, seine Auswirkungen und die sich daraus ergebenden Rechte der Versicherten?
4. Kann der Staatsrat zum jetzigen Zeitpunkt bestätigen, dass der Kanton Freiburg für alle künftigen Verfahren darauf verzichtet, die Klinik Corela, die jetzt MedLex heisst, mit Gutachten zu beauftragen?

12. März 2018

II. Antwort des Staatsrates

Gemäss Artikel 77 des Grossratsgesetzes vom 6. September 2006 ist die Anfrage ein Auskunftsgesuch einer Grossrätin oder eines Grossrats an den Staatsrat über Angelegenheiten der Verwaltung. Die Fragen von Grossrat Ganioz betreffen die Tätigkeit der IV-Stelle. Die Bundesgesetzgebung verpflichtet die Kantone dazu, eine IV-Stelle einzurichten. Dennoch ergeben sich die Tätigkeiten dieser Stellen aus dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung und fallen nicht in die Zuständigkeit der Kantonsregierungen. Deshalb hat der Staatsrat keine Weisungsgewalt über die IV-Stelle. Die Überwachung der materiellen Tätigkeit obliegt ausschliesslich dem Bundesamt für Sozialversicherungen. Daher kann der Staatsrat auf die vorliegende Anfrage nicht antworten.

Der Staatsrat hat die Anfrage von Grossrat Ganioz jedoch für eine Stellungnahme der IV-Stelle überwiesen, welche die Fragen beantwortet hat. Deshalb ist unter dem Begriff «Staatsrat» in den Fragen eigentlich «IV-Stelle» zu verstehen.

Nachfolgend die Antworten der IV-Stelle.

Antwort der IV-Stelle

1. *Wann gedenkt der Staatsrat, die Gutachten der Klinik Corela aus allen derzeit hängigen Verfahren auszuschliessen und die Erstellung neuer Gutachten bei einem gemeinsam ernannten Experten in Auftrag zu geben?*

Seit 2014 beauftragt die IV-Stelle die Klinik Corela weder für monodisziplinäre noch für bidisziplinäre Gutachten.

Polydisziplinäre Gutachten werden über die Plattform SuisseMED@P nach dem Zufallsprinzip vergeben, gemäss Artikel 72bis der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV). Das BSV hat die Klinik Corela im Jahr 2015 aus der genannten Plattform gelöscht und ihr seither keine polydisziplinären Gutachten anvertraut. Der Bundesgerichtsentscheid vom 22. Dezember 2017 hat dem BSV die Gründe geliefert, um den Vertrag mit der Klinik Corela formell zu kündigen. Es hat die Einrichtung von der Liste der anerkannten Gutachterstellen gestrichen.

2. *Wann und wie gedenkt der Staatsrat, von sich aus alle Verfahren zu revidieren, in denen die Entscheide basierend auf Corela-Gutachten getroffen wurden?*

Der Staatsrat präzisiert, dass ein medizinisches Gutachten nicht das einzige Element ist, das bei der Bestimmung des Anspruchs auf Versicherungsleistungen berücksichtigt wird, sei dies in Bezug auf Eingliederungsmassnahmen oder Renten. Die IV-Stelle unterbreitet die medizinischen Begutachtungen systematisch und vor Festlegung des Versichertenanspruchs dem RAD (Regionaler Ärztlicher Dienst) für eine Stellungnahme bezüglich Beweiskraft. Nach Überprüfung der von der Rechtsprechung des Bundes entwickelten Kriterien in diesem Bereich soll sich der RAD in diesem Rahmen sowohl zur Form wie auch zum Inhalt des Gutachtens äussern. Diese organisatorische Massnahme schmälert das Risiko von Fehlern aufgrund von medizinischen Gutachten, die nicht den geltenden Regeln und Anforderungen entsprechen.

Im vorliegenden Fall hat das Bundesgericht einzig geschätzt, dass einige ganz bestimmte Gutachten nicht nach den Regeln der ärztlichen Fachkunde erstellt worden waren. Daher betreffen die der Klinik vorgeworfenen Tatsachen nicht sämtliche von ihr erstellten Gutachten. Folglich können wir nicht von Amtes wegen annehmen, dass alle Gutachten der Klinik Corela unbrauchbar sind. Vor diesem Hintergrund müssen die Fälle einzeln überprüft und dabei die folgenden Situationen unterschieden werden:

> In den hängigen Verfahren und den sich in Prüfung befindlichen Dossiers untersucht die IV-Stelle anhand der verschiedenen Dossierelemente die Möglichkeit für die Umsetzung zusätzlicher Abklärungsmassnahmen, darin eingeschlossen die Erstellung eines neuen medizinischen Gutachtens. Wie gesagt beauftragt die IV-Stelle die Klinik Corela seit 2014 nicht mehr.

> Betreffend Entscheide und Urteile des Bundesgerichts (BG), die noch nicht in Kraft getreten sind, haben die Versicherten die Möglichkeit, innert der gesetzlichen Frist von 30 Tage Beschwerde bei der zuständigen Gerichtsbehörde (KG/BG) einzureichen.

> Für in Kraft getretene Entscheide und Urteile des KG/BG muss das Wiedererwägungsgesuch grundsätzlich bei der Instanz eingereicht werden, welche den Entscheid oder das geltende Urteil gefällt hat. Ohne Gründe, die zu einer Wiedererwägung oder Revision des gesamten Dossiers

führen, können die Versicherten ein solches Verfahren selbst initiieren, indem sie die dafür notwendigen Schritte einleiten.

Das Gesuch muss schriftlich eingereicht werden.

A priori handelt es sich um ein Revisionsbegehren (Art. 53 Abs. 1 ATSG, Art. 61 Bst. i ATSG, 8C_120/2017 Erw. 2). Es ist davon auszugehen, dass der Entscheid nicht offensichtlich falsch ist, sondern die neuesten Enthüllungen gegebenenfalls als neue Tatsachen betrachtet werden müssen, die zu einer Verfahrensrevision führen können. Das Revisionsbegehren ist der Beschwerdeinstanz innert 90 Tagen nach Entdeckung der neuen Tatsachen einzureichen (Art. 55 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 67 Abs. 1 VwVG).

Es gilt zu präzisieren, dass der IV-Stelle auch andere Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden können, welche die vorgängige Einschätzung beeinflussen könnten. Sie müssten bei der Neubewertung des Falls berücksichtigt werden und zu zusätzlichen Abklärungsmassnahmen führen.

Das Vorliegen einer Straftat muss jedoch in allen Fällen als neue Tatsache anerkannt werden, welche auf Antrag eine Revision des Falls rechtfertigt.

3. *Wann und wie gedenkt der Staatsrat, die Versicherten zu informieren, die von den im Bundesgerichtsentscheid behandelten Gutachten betroffenen sind, insbesondere über den Inhalt des besagten Urteils, seine Auswirkungen und die sich daraus ergebenden Rechte der Versicherten?*

Der Bundesgerichtsentscheid betrifft nur einen Freiburger Fall.

In diesem Fall wurde die IV-Stelle des Kantons Freiburg durch einen Experten über die Unregelmässigkeiten bei der Erstellung des Versichertengutachtens informiert und das Gutachten in der Folge aus dem Dossier ausgeschlossen.

4. *Kann der Staatsrat zum jetzigen Zeitpunkt bestätigen, dass der Kanton Freiburg für alle künftigen Verfahren darauf verzichtet, die Klinik Corela, die jetzt MedLex heisst, mit Gutachten zu beauftragen?*

Ja (siehe Antwort 1).

23. Mai 2018